

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6), und die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 (in der Berichtigungsfassung ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 73), wurde ein neuer europäischer Rechtsrahmen für die Aufsicht von Kreditinstituten geschaffen. Entsprechend Art. 99 CRR ist zur Implementierung dieses Rechtsrahmens von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein technischer Durchführungsstandard auszuarbeiten, durch den einheitliche Meldeformate, -intervalle und -termine sowie Begriffsbestimmungen im Bereich des aufsichtsrechtlichen Meldewesens für Kreditinstitute zu spezifizieren sind.

Auf Grund des neuen europäischen Rechtsrahmens und der notwendigen Anpassungen der nationalen Rechtsordnung sind im Bereich des bankaufsichtsrechtlichen Meldewesens umfangreiche Bereinigungen des Meldewesenregimes vorzunehmen. Diese notwendigen Anpassungen sollen auch dazu genutzt werden, um das rein nationale Meldewesenregime in Teilbereichen zu straffen. Gemäß § 75 BWG haben Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung verschiedenste Meldungen an das zentrale Kreditregister zu machen. Durch die gegenständliche Novelle soll das Melderegime für diese Melder um bestimmte Meldungen bereinigt werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Titel):**

Der Titel wird entsprechend der allgemein üblichen Praxis für Verordnungen im Bereich des Meldewesens angepasst.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 und 3) und Z 3 (§ 9):**

Das Melderegime nach der ZKRM-V wird bereinigt. Die Anlagen 2B und 3B werden aufgehoben und § 2 Abs. 2 und 3 (Meldepflichten für Unternehmen der Vertragsversicherung und Finanzinstitute) sowie § 9 entsprechend angepasst.

#### **Zu Z 4 (§ 11):**

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

#### **Zu Z 5 (§ 14 Abs. 5):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.